

fallen? 5) Wird der §. in der Masse angenommen? Sämmtliche Fragen erhalten eine stimmige Bejahung.

Man gelangt nunmehr zu §. 56. (s. denselben und die Bemerkung der Deputation o. S. 5282.)

Referent Abg. v. Friesen macht bemerkl. daß er bei Durchlesung der Schrift, in Bezug auf das Staatsdienergesetz, das Wort: „unbedingt“ bei §. 25 b. gefunden habe, und er gebe anheim, ob das Wort unbedingt nicht auch hier zu setzen sei.

Abg. Roux stimmt dem bei.

Abg. Eisenstuck macht aber darauf aufmerksam, daß, wenn es heiße: „mit Gefängniß belegt werden“, er darunter verstehe, daß die Gefängnißstrafe verbüßt werde, und darin sei das unbedingt schon enthalten. Etwas anderes sei es, wenn es heißen würde: „erkannt worden“, und

Referent Abg. v. Friesen findet diese Bemerkung richtig.

Abg. Richter (aus Bengelsfeld) bemerkt: Der Fall kann eintreten, daß der Schullehrer Jemanden schimpft, und wird willkürlich, mit Geld oder Gefängniß bestraft. Er hat aber keine Mittel, die Strafe zu bezahlen, muß also ins Gefängniß. Das kann kein Grund sein, ihn zu entlassen.

Abg. Art: Die Deputation habe seinem Wunsche gemäß die Worte: „den Besuch der Schenkhäuser“ wegfällen lassen, weil dem Lehrer das Mittel entzogen würde, auch mit Gebildeteren zusammen zu kommen, aber ob die Sache selbst wegzunehmen sei, bezweifle er, und wünsche doch den Gegenstand in dem Gesetze berührt. Es könne nur straffällig sein, wenn der Lehrer die Zeit, welche er zur Correctur der Arbeiten und zu seiner Fortbildung anwenden sollte, in den Schenken verlebe. Er habe gehört, daß es Schullehrer gebe, welche in die Schenke gingen, wenn die Schule geschlossen werde, und daselbst blieben, bis sie wieder anfinge, und daher beantrage er zu setzen: „fortwährendes Ausfliegen in den Schenkhäusern außer den Unterrichtsstunden.“

Er findet eine zahlreiche Unterstützung; es sprechen sich aber mehrere Abgeordnete gegen das Amendement aus. Zunächst äußert

Abg. Roux: Daß das Bedenken, welches der Antragsteller aufgestellt, schon im §. 57. 1. und 2. seine Erledigung finde; denn einer, der die Correctur vernachlässige, vernachlässige seinen Dienst, und eben so sei wegen der Besorgniß, daß der Schullehrer durch fortwährendes Ausfliegen in den Schenken an seiner Fortbildung gehindert werde, schon unter 1. eine Bestimmung enthalten. Es würde dann das Disciplinarverfahren eintreten, und das scheine viel richtiger, als einen Mann, der ein Paar mal in die Schenke gegangen sei, sofort mit Entlassung zu bestrafen.

Referent Abg. v. Friesen erklärt sich gleichfalls dagegen, und macht bemerkl., daß unter den vielen Petitionen, welche eingegangen seien, auch eine von dem Schullehrer Krabes in den Kohlgärten bei Leipzig sich befinde, worin gesagt werde, Petent besuche öfters den Kuchengarten in Leipzig, und er würde also, wenn es bei der Gesetzesbestimmung verbliebe, auch ent-

lassen werden müssen. Er glaube aber auch, daß, wenn einer die Schenke besuche, und sich ordentlich aufführe, dieß ganz etwas unschuldiges sei; übertreibe er aber den Besuch, so komme gewiß nicht allein dieses Vergehen vor, sondern es würden sich noch andere Umstände daran knüpfen, als Spielsucht, Trunkenheit, Schuldenmachen, Trägheit u. dergl., und da sei schon Untersuchung und Bestrafung festgesetzt.

Staatsminister D. Müller entgegnet, daß man geglaubt habe, eine nähere Bestimmung deshalb treffen zu müssen, indem man die unangenehme Erfahrung gemacht habe, daß es mit Schullehrern in den Schenkhäusern sogar zu Thätlichkeiten in Folge einer bei dem Spiel entstandenen Zwistigkeit gekommen sei, was große Nachtheile für die Schule selbst herbeiführe. Man sei nun in dem Gesetze von der Ansicht ausgegangen, daß der Besuch eines Schenkhauses zwar an und für sich nichts Strafbares sei, daß man aber dem Mißbrauche vorbeugen und möglichst dahin wirken müsse, daß der Schullehrer mehr seinem Berufe lebe, und auch in seiner Muße sich nützlich beschäftige. Denn so werde z. B. ein Schullehrer, welcher einen Garten habe, und sich in seinen Freistunden mit der Obstcultur beschäftige, durch Mittheilung der hierin erlangten Kenntnisse und Erfahrungen, wozu es an Berührungen mit Gemeindemitgliedern, von deren Umgänge er sich keinesweges entfernt halten solle, nicht fehlen werde, sehr nützlich werden können. Darum sei zu wünschen, daß der öftere Besuch der Schenkhäuser vermieden werde; es sei dieß übrigens Sache des Gefühls für Schicklichkeit, das man in der Regel bei einem Schullehrer sollte voraussetzen dürfen, und daher auch kein Bedenken, wenn dieses gewählte Beispiel wegfiel, und vorkommenden Falls es der Beurtheilung der Behörden überlassen bliebe.

Abg. Art findet die Einwendung gegen sein Amendement nicht schlagend, namentlich in Bezug auf §. 57., weil diese Wahrnehmung bei Schulvisitationen erst in späterer Zeit eintrete, und eine Dienstvernachlässigung vielleicht gar nicht vorkomme, indem der Lehrer zur Stunde da sei, um die Schule zu eröffnen, und zur Stunde sie schließe, aber die freie Zeit einer unpassenden Beschäftigung widme. So würden auch die Folgen eines fortwährenden Schenkbesuches, als Spielsucht, Trunkenheit, Trägheit u. erst später eintreten, er wünsche aber, daß der Mann noch zur Zeit gewarnt werde; denn werde das Verfahren erst eingeleitet, wenn der Schullehrer schon ein Trunkenbold sei, dann sei es zu spät. Bemerke aber der Geistliche dieß in früherer Zeit und zeige er es an, so könne das Besserungsverfahren sofort eingeleitet und der Mann noch gerettet werden.

Abg. Roux entgegnet auf die letzte Aeußerung, daß dann das Amendement an einem falschen Orte angegeben worden sei. Uebrigens sei auch die Fassung desselben selbst nicht annehmbar; denn es werde der Fall wohl nicht vorkommen, daß ein Schullehrer die ganze Zeit hindurch ausfliege, und fehle nur eine halbe Stunde, so passe der Sach nicht mehr, denn es sei dann kein fortwährendes Ausfliegen.

Staatsminister D. Müller schlägt, um das Bedenken